

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 7. Oktober

1977

Datum	Inhalt	Seite
4. 10. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach §§ 31 und 32 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz .....	505
16. 9. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen .....	505
21. 9. 1977	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung .....	505
21. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (DVarbBayDO) .....	506

## Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach §§ 31 und 32 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Vom 4. Oktober 1977

Auf Grund des § 32 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1977 (BGBl I S. 1877), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Als zuständige oberste Landesbehörde für die Feststellungen nach § 31 EGGVG wird das Staatsministerium der Justiz bestimmt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 4. Oktober 1977

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung über die Zuständigkeit nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 16. September 1977

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 und nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl I S. 1783) wird auf die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihres Geschäftsbereichs übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 16. September 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

## Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Vom 21. September 1977

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 74 Abs. 3 Satz 2 und Art. 79 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die Befugnis zur Ernennung von Beamten des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis zu BesGr. A 10 wird übertragen:

- den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
- dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts zugleich für die Sozialgerichte,
- dem Landesversorgungsamt Bayern zugleich für die ihm nachgeordneten Behörden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen. Ausgenommen ist die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes.

#### § 2

(1) Den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte wird die Befugnis übertragen, Richter im Rahmen von Vertreterbestellungen gemäß § 19 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes abzuordnen.

(2) Den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts und dem Landesversorgungsamt Bayern wird die Befugnis übertragen, auch die Beamten ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörden sind, abzuordnen, jedoch lediglich bis zur Dauer eines Monats.

#### § 3

Die nach Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts und dem Landesversorgungsamt Bayern im Rahmen der Ernennungszuständigkeit des § 1 übertragen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten vom 21. Juni 1972 (GVBl S. 266) außer Kraft.

München, den 21. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkl, Staatsminister

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinar- ordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (DVarbBayDO)**

**Vom 21. September 1977**

Auf Grund der Art. 32 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 3. Oktober 1972 (GVBl S. 445) erhält folgende Fassung:

„3. den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte für alle Beamten ihres Gerichts sowie für alle Richter und Beamten der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

München, den 21. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkl, Staatsminister